



SATZUNG

des

Fördervereins der Landgraf-Ludwig-Realschule plus Pirmasens

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Landgraf-Ludwig-Realschule plus Pirmasens e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Förderung und Unterstützung der Landgraf-Ludwig-Realschule plus Pirmasens, sowie deren Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Schule und Durchführung schulischer Veranstaltungen.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins und die Landgraf-Ludwig-Realschule Plus Pirmasens unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Sie endet durch
 1. Tod
 2. Schriftliche Kündigung beim Vorstand, die nur zum Jahresende zulässig ist.
 3. Ausschluss mittels Beschlusses einer 2/3 Mehrheit der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei den Interessen des Vereins zuwiderlaufendem Verhalten, insbesondere wenn ein Mitglied länger als drei fortlaufende Jahre trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist und dafür keine Gründe angibt.
- (3) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Recht mehr am Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt jährlich die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge, die sowohl für das Eintrittsjahr als auch für das Jahr des Ausscheidens voll bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres an den Kassierer zu zahlen oder auf das Konto des Vereins zu überweisen sind.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sie soll mindest einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden.
Sie ist einzuberufen, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand verlangen. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher hierzu schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung, wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung, die sie mit einfacher Mehrheit ändern kann, setzt die Mitgliederbeiträge fest und beschließt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über Satzungsänderungen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Jeder ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 2. dem Kassierer
 3. dem Schriftführer
 4. mindestens 3 Beisitzern

Er führt sein Amt ehrenamtlich und wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählen seine restlichen Mitglieder einen Ersatzmann aus den Vereinsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende beruft aus gegebenem Anlass die Mitglieder des Vorstandes ein und leitet die Sitzung.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 8 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden jeweils ein Rechnungs- und ein Kassenprüfer für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt.
- (2) Sie haben bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode die Kassen- und Buchführung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Über das Prüfungsergebnis ist ein von beiden Prüfern unterzeichnetes Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Für die Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse werden von einem Beisitzer geleitet, der der Mitgliederversammlung über die Ausschussarbeit berichtet.
- (3) Die Auflösung der Ausschüsse erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Pirmasens, mit der Auflage, es zur Förderung der Erziehung und Bildungsarbeit im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden.

Pirmasens, 15.07.2013

Gründungsmitglieder:

- Koc Anja, Turnstr. 5, 66953 Pirmasens
- Demberger Sascha, Am Rehpfad 8, 66955 Pirmasens
- Fremgen Liane, Kettrichhofstr. 26a, 66955 Pirmasens
- Kupiec Evelyn, Schulstr. 29, 66957 Obersimten
- Matheis Gudrun, Hermannstr. 6, 66954 Pirmasens
- Steinbach Christian, Löwenbrunnenstr. 12, 66953 Pirmasens
- Mock Monika, Lichtenbergstr. 14, 66953 Pirmasens
- Windecker Petra, Kreuzweg 14, 66955 Pirmasens
- Neuheisel Stephanie, Johannesstr. 10, 66955 Pirmasens

Pirmasens, 13.03.2013